



Aktenzeichen: 216.1-1614/2
Datum/Unser Zeichen: 29. April 2026 / bj-rae

Aktennotiz zur Weiterbenutzung von IncaMail und PrivaSphere

1 Ausgangslage

Heute sehen die Zivilprozessordnung (ZPO), das Bundesgesetz vom 11. April 1889¹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), die Strafprozessordnung (StPO) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968² (VwVG) vor, dass Parteien Eingaben bei Gerichten oder Behörden auch in elektronischer Form einreichen können (vgl. Art. 130 ZPO, Art. 33a SchKG, Art. 110 StPO und Art. 21a VwVG). Auch Behörden oder Gerichte können mit dem Einverständnis der betroffenen Person Verfügungen oder Entscheide elektronisch zustellen (Art. 139 ZPO, Art. 34 SchKG, Art. 86 StPO und Art. 34 Abs. 1^{bis} VwVG). Der Bundesrat wird in allen diesen Normen jeweils unter anderem ermächtigt, die Art und Weise der Übermittlung zu bestimmen. Inhaltliche Vorgaben machte der Gesetzgeber dem Bundesrat dabei nicht.

In Umsetzung dieser Delegationen hat der Bundesrat in der Verordnung vom 18. Juni 2010³ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) vorgesehen, dass Plattformen für die sichere Zustellung (Zustellplattformen) einer Anerkennung bedürfen, um in den Verfahren gemäss den entsprechenden Verfahrensgesetzen eingesetzt zu werden (Art. 2, Art. 4 und Art. 10 Abs. 1). Für die Verwaltungsverfahren des Bundes hat der Bundesrat vorgesehen, dass als anerkannte Plattformen Zustellplattformen gelten, die nach der VeÜ-ZSSV anerkannt wurden (Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2010⁴ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [VeÜ-VwV]). Der Bundesrat entschied weiter, dass das EJPD über das Anerkennungsgesuch entscheidet und ermächtigte dieses, die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens zu regeln (Art. 3 VeÜ-ZSSV). Zu diesem Zweck erliess das EJPD die Verordnung vom 16. September 2014⁵ über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren. Sinn und Zweck der Anerkennung ist, dass die Qualität in den Dimensionen Zuverlässigkeit und Datensicherheit der Plattform gewährleistet werden kann. Durch die generelle Anerkennung lässt sich vermeiden, dass jede einzelne Behörde prüfen muss, ob eine bestimmte Plattform die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen im Einzelfall erfüllt (BJ, [Erläuternder Bericht zur VeÜ-ZSSV](#), S. 5).

Am 19. Mai 2016 hat das EJPD gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen zwei Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren definitiv anerkannt. Es

¹ SR 281.1

² SR 172.021

³ SR 272.1

⁴ SR 172.021.2

⁵ SR 272.11



handelt sich dabei um IncaMail der Schweizerischen Post und PrivaSphere Secure Messaging der Firma PrivaSphere AG. Die Anerkennung ist zeitlich unbefristet.

2 Rechtslage mit Inkraftsetzung des BEKJ

Mit der abschliessenden Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024⁶ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) entfallen die in Ziff. 1 erwähnten Delegationen in den Verfahrensgesetzen des Bundes, auf welche sich die VeÜ-ZSSV und die VeÜ-VwV aktuell in ihrem jeweiligen Ingress stützen (Art. 130 Abs. 2 ZPO, Art. 110 Abs. 2 StPO und Art. 21a Abs. 4 VwVG). Im Bereich des SchKG bestünde weiterhin gesetzliche Grundlagen für die Nutzung von IncaMail und PrivaSphere in nicht-gerichtlichen Verfahren des SchKG (Art. 33a Abs. 4 SchKG für Eingaben und Art. 34 Abs. 3 [i.d.F. des BEKJ] SchKG für Zustellungen).

Mit der Inkraftsetzung der im Anhang des BEKJ enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Zivil- und Strafrecht (insb. ZPO und StPO) wird für *neue* Verfahren im Zivil- und Strafrecht die Benutzung der zentralen Plattform justitia.swiss (Art. 3 BEKJ) vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt können IncaMail und PrivaSphere in diesen Verfahren nicht mehr verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verfahren vor den Gerichten des Bundes. Massgebender Zeitpunkt ist hier jedoch nicht die Inkraftsetzung des BEKJ, sondern die Anwendbarkeitsklärung⁷ des jeweiligen Prozessgesetzes. Für neue Verfahren im Anwendungsbereich des VwVG ist mit der Anwendbarkeitserklärung der VwVG-Normen des BEKJ grundsätzlich die Verwendung der Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG vorgeschrieben. Bis die jeweiligen Normen für anwendbar erklärt werden, können IncaMail und PrivaSphere auch nach der Inkraftsetzung noch in neuen Verfahren verwendet werden. Nach der Anwendbarkeitserklärung wäre eine Verwendung der Zustellplattformen IncaMail und PrivaSphere allenfalls noch im Rahmen von Artikel 6a Absatz 4 VwVG sowie besonderer Regeln in sektoriellen Gesetzen möglich – dann aber nicht mehr als anerkannte Zustellplattformen im Sinn von Artikel 2 ff. VeÜ-ZSSV. Im Bereich des SchKG wird die elektronische Zustellung über den eSchKG-Verband bzw. EasyGov⁸ oder für die gerichtlichen Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ zulässig sein. In neuen Verfahren im Anwendungsbereich der ZPO, des SchKG und der StPO besteht aber ab der Inkraftsetzung des BEKJ folglich keine Möglichkeit mehr, über PrivaSphere und IncaMail direkt mit einem Gericht oder einer Behörde elektronisch zu kommunizieren (für eine allfällige Möglichkeit zur indirekten Kommunikation via IncaMail und PrivaSphere vgl. EJPD, Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren [VEKJ], [Erläuternder Bericht](#) vom 13. März 2026 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 8 f.). Im Rahmen des VwVG besteht sie nur noch im Rahmen von Artikel 6a Absatz 4 VwVG i.d.F. des BEKJ; was unter anderem die Zustimmung der betreffenden Partei erfordert.⁹

3 Übergangsrechtliche Regelung durch den Bundesrat

Für bei der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ *hängige* Verfahren in den Anwendungsbereichen der ZPO, der StPO und des VwVG kommt übergangsrechtlich jeweils das bisherige Verfahrensrecht zur Anwendung (vgl. Art. 407g Abs. 1 ZPO, Art. 456b Abs. 1 StPO und Abs. 1 der Schlussbestimmungen des VwVG zur Änderung vom 20. Dezember 2024 [alle

⁶ AS 2025 583, teilweise bereits publiziert in SR 172.023

⁷ Vgl. hierzu Art. 37 Abs. 4 BEKJ sowie BJ, [Gutachten](#) vom 25. November 2025 «Gestaffelte Anwendbarkeitserklärung des BEKJ», insb. Ziff. 5.

⁸ Vgl. Art. 5a der Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Betreibungswesen (SR 281.112.1).

⁹ Siehe zum Anwendungsbereich von Art. 6a Abs. 4 revVwVG und sich im Zusammenhang mit der Bestimmung stellenden Fragen den [Leitfaden des Bundesamts für Justiz zu sektoriellen Regeln über die elektronische Kommunikation in Bundesverwaltungsverfahren vom 24. März 2026](#), Ziff. 4.3.2.

in der Fassung des BEKJ). Für diese (hängigen) Verfahren verfügt der Bundesrat übergangsrechtlich – wie im geltenden Recht – über die Kompetenz das Format der Eingaben und ihrer Beilagen, die Art und Weise der Übermittlung und die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann, zu regeln. Für die übergangsrechtliche Regelung hat diese Kompetenz ihre Grundlage jedoch nicht mehr in Artikel 130 Absatz 2 ZPO und den entsprechenden Parallelnormen, sondern in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der mit dem BEKJ geänderten Prozessgesetzen (z. B. Art. 407g Abs. 1 ZPO).

Diese Übergangsregelung wird zurzeit ausgearbeitet. Ihre genauen Konturen sind noch offen. Die Übergangsregelung sollte gemäss aktuellen Überlegungen Folgendes ermöglichen:

- Verwendung von IncaMail und PrivaSphere während eines gewissen Zeitraums (voraussichtlich bis Ende 2029) in den im Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ hängigen Verfahren;
- Garantie der erforderlichen Qualität in den Dimensionen Zuverlässigkeit und Datensicherheit von IncaMail und PrivaSphere während dieses Zeitraums durch den Bund;
- Verwendung der Plattform justitia.swiss sowie der Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG i.d.F. des BEKJ auch auf hängige Verfahren.

Eine solche Übergangsregelung wie auch die zukünftige Benutzung von IncaMail und PrivaSphere (insb. durch die Kantone, vgl. Ziff. 4) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Betreiberinnen ihre Systeme für den elektronischen Rechtsverkehr weiterhin zur Verfügung stellen und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen werden. Die vorliegende Aktennotiz legt insofern nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbenutzung von IncaMail und PrivaSphere dar.

4 Zukünftige Anerkennung und Benutzung von IncaMail und PrivaSphere durch die Kantone

Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung steht die – im Vorentwurf zur VEKJ noch vorgesehene (Ziff. I Anhang zum VE-VEKJ) – ersatzlose Aufhebung der VeÜ-ZSSV und der VeÜ-VwV aktuell nicht mehr zur Diskussion. Vielmehr wird der Bund die Anerkennungen von IncaMail und PrivaSphere mindestens bis zum Ablauf der Übergangsregelung aufrechterhalten.

Ob der Bund nach Ablauf der übergangsrechtlichen Regelung zum BEKJ IncaMail und PrivaSphere weiterhin als Plattformen für die sichere Zustellung anerkennen wird, ist aktuell noch offen. Unklar ist dabei insbesondere, ob der Bund nach der Inkraftsetzung und vollen Anwendbarkeitserklärung des BEKJ weiterhin über eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennungen verfügen wird und, ob ein Bedürfnis nach entsprechenden Anerkennungen fortbesteht. Ob gestützt auf Artikel 33a Absatz 4 SchKG für Eingaben und Artikel 34 Absatz 3 (i.d.F. des BEKJ) SchKG eine allgemeine Anerkennung auch für andere Rechtsgebiete erfolgen kann, wäre vertieft abzuklären.

Ein zukünftiger Verzicht auf eine Anerkennung durch den Bund stünde einer Weiterverwendung von IncaMail und PrivaSphere durch die Kantone jedoch nicht entgegen. Die Kantone hätten in dieser Situation selbst sicherzustellen, dass die beiden Zustellplattformen über die erforderliche Qualität in den Dimensionen Zuverlässigkeit und Datensicherheit verfügen. Andernfalls könnten Gefährdungen der Rechtssicherheit – aus der Perspektive der Rechtssuchenden wie aus der Perspektive der Behörden – sowie der Sicherheit der übermittelten Daten nicht ausgeschlossen werden und bestünden insbesondere für Anwältinnen und Anwälte

erhebliche haftungsrechtliche Risiken. Für die Kantone folgt diese Zuständigkeit grundsätzlich aus der kantonalen Organisationsautonomie. Inwieweit der Einsatz der bisherigen oder anderer Plattformen nach dem anwendbaren Recht des Kantons zulässig wäre und ob er den Erlass neuer Regelungen erforderte, wäre im Einzelnen zu prüfen.

In dieser Situation ist es möglich, dass IncaMail und PrivaSphere in Zukunft in anderen Verfahren – insbesondere in kantonalen Verwaltungsverfahren – oder für gesetzlich nicht geregelte elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Privaten in Zukunft weiterverwendet werden.